

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne Offentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 51

Ausgegeben Breslau, den 17. Dezember

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 197, 198, 199, 200, 201 Teil I des Reichsgesetzblattes. S. 287. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Schifffahrt auf der Oder. S. 288. — Geflügel-Höchstpreise. S. 288. — Gefrierfleisch-Höchstpreise. S. 289. — d) des Regierungspräsidenten: Fleisch- und Würstpreise (Gefrierfleisch). S. 289. — Meldewesen in Waldburg. S. 290. — Apothekenkonzession in Neurobe. S. 290. — Buchmacher. S. 290. — Konsul von Guadac. S. 290. — Feldmäuse (Befämpfung). S. 290. — Blattläufer pp. (Befämpfung). S. 291. — e) des Bezirksverwaltungsgerichts, des Oberverfügungsausschusses und des Verordnungsgerichts: Zahnärzte und Dentisten, Zulassung. S. 291. — f) der Polizeipräsidenten: 1. in Breslau: Fundfächer. S. 292. — 2. in Waldenburg: Wegebezeichnung in Weißstein. S. 292. — g) anderer Behörden: Grenzänderung im Kreise Trebnitz. S. 292. — Wegeeinziehung in Blächtal, Kreis Trebnitz. S. 292. — Grenzänderungen im Kreise Schweidnitz. S. 293. — Schles. Sparkassen- und Giroverband, Sitzung (Sonderbeilage). — 4. Personalnachrichten. S. 293.

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil I.

997. Die Nummer 197 enthält:

Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich, vom 21. November 1938;

Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben, vom 23. November 1938;

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung in den sudetendeutschen Gebieten, vom 24. November 1938;

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels im Lande Österreich sowie über die Errichtung einer Außenhandelsstelle in Wien, vom 24. November 1938.

998. Die Nummer 198 enthält:

Erste Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich, vom 11. November 1938;

Verordnung über die öffentliche Fürsorge von Juden, vom 19. November 1938;

Eigenbetriebsverordnung, vom 21. November 1938.

999. Die Nummer 199 enthält:

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zum Wehrmachtverordnungs-gesetz, vom 23. November 1938;

Gesetz über das Feuerlöschwesen, vom 23. November 1938;

Verordnung über den einheitlichen Anstrich der Fahrzeuge des Güterverkehrs, vom 17. November 1938;

Verordnung über die Schutzzeit für Rehwild und andere Wildarten, vom 23. November 1938;

Zweite Verordnung zur Aberleitung des Reichsjagdrechts im Lande Österreich, vom 23. November 1938;

Fünfte Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung, vom 24. November 1938;

Verordnung über ergänzende Vorschriften zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz für die Angehörigen der ehemaligen österreichischen Wehrmacht, die als Soldaten in die Wehrmacht übernommen oder eingestellt worden sind, und deren Hinterbliebenen, vom 25. November 1938;

Ergänzung der Anordnung über die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Reichsfinanzverwaltung und der Finanzverwaltungen der Länder ohne Preußen, vom 23. November 1938;

Zweite Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden, vom 24. November 1938.

1000. Die Nummer 200 enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, vom 23. November 1938;

Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten, vom 22. November 1938;

Verordnung über Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüsse in den sudetendeutschen Gebieten, vom 25. November 1938;

Dritte Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich, vom 26. November 1938.

1001. Die Nummer 201 enthält:

Verordnung über die Einführung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung und des Wehrmachttarifs für Eisenbahnen in den sudetendeutschen Gebieten, vom 22. November 1938;

Verordnung über die Einführung des Reichsautobahnrechts in den sudetendeutschen Gebieten, vom 28. November 1938;

Verordnung über die Errichtung eines Reichspropagandaamts in Reichenberg, vom 28. November 1938;

Dritte Verordnung über den Neuaufbau des Reichs, vom 28. November 1938;

Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit, vom 28. November 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen

c) des Oberpräsidenten.

1002. Polizeiverordnung
betr. Sperrung der Schifffahrt auf der Oberstrecke km 268 bis 270 wegen Stromsohlenbefestigungsarbeiten.

Auf Grund der §§ 343, 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. Seite 53 ff.) sowie des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. Seite 77 ff.) in Verbindung mit Artikel III Absatz 3 des Gesetzes über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 (GS. S. 254) verordne ich hiermit was folgt:

§ 1.

Infolge Ausführung von Stromsohlenbefestigungsarbeiten auf der Oberstrecke von km 268 bis 270 wird die Schifffahrt auf dieser Strecke werktäglich von 7 bis 16 Uhr in der Weise gesperrt, daß etwa alle zwei Stunden die vorliegenden berg- und talwärts fahrenden Fahrzeuge durchgelassen werden. Es werden auch jeweils nur die Streckenteile gesperrt, bei denen zur Zeit Bauarbeiten ausgeführt werden. Bei vorübergehendem Hochwasser und Eisgang wird die Sperre aufgehoben.

§ 2.

An den Grenzen der gesperrten Stromstrecke, und zwar etwa 500 m oberhalb und 300 m unterhalb derselben werden Stromwachen aufgestellt, die die Sperrung durch Ausstecken zweier übereinander angebrachter roter Flaggen anzeigen und die Schiffe mit Anweisung versehen.

§ 3.

Alle Fahrzeuge haben bei diesen Stromwachen anzuhalten und dürfen die Weiterfahrt nur nach Freigabe der Sperre fortsetzen. Den Anweisungen der Stromwachen und der Strompolizeibeamten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie wird nach Beendigung der Arbeiten, die voraussichtlich zwei Monate dauern werden, aufgehoben werden.

§ 5.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM., im Falle der Nichtbeitragsbarkeit die Festsetzung von Zwangshaft bis zu drei Wochen angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht oder Landesrecht mit Strafen bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

Breslau, 5. 12. 1938.

II. 5. c. 7448.

Der Oberpräsident,
Chef der Oberstrombauverwaltung.

1003. Höchstpreisanordnung für Geflügel in Schlesien.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 291) wird für das Gebiet der Provinz Schlesien folgendes angeordnet:

§ 1.

Für die Provinz Schlesien gelten mit sofortiger Wirkung folgende Höchstpreise für Geflügel. Die Preise verstehen sich für je 1000 Gramm.

Sortenbezeichnung	Abgabepreise	
	Kleinhandel RM.	Verbraucher- höchstpreise RM.
Suppenhühner (Inland- und Auslandsware)	1,60	2,—
desgl. entdärmt	1,70	2,10
desgl. Reichsstellenware	1,50	1,90
Jugenhühner (Brathühner, Poulets)	1,70	2,10
desgl. entdärmt	1,80	2,25
Gänse, I. Güte	2,—	2,40
Gänse, II. Güte	1,75	2,25
Gänse, abfallende Ware	1,40	1,80
Gänse, Auslandsware	1,90	2,30
Enten, I. Güte	2,—	2,40
Enten, II. Güte	1,80	2,25
Enten, abfallende Ware	1,60	2,—
Enten, Auslandsware	1,80	2,20
Puten, Hähne	1,70	2,15
Puten, Hennen	1,90	2,35

§ 2.

Für

- Bachhühnchen mit einem Schlachtgewicht bis 700 Gramm ist der Verkauf nur zulässig bis zum 15. August jeden Jahres;
- Frühmastgänse bis zum 30. Juni jeden Jahres und
- Jugenten bis 15. August jeden Jahres.

Für 1 a—c gelten die am 16. Oktober 1936 tatsächlich ortsüblich gezahlten Preise.

§ 3.

Die Güteklassen bestimmen sich nach folgenden Merkmalen:

Güteklasse I.

Die Tiere müssen vollfleischig sein, d. h. gleichmäßigen Ansat von Fleisch und Fett auf Brust, Rücken und Schenkel aufweisen. Sie dürfen höchstens ein Jahr alt sein.

Die Tiere müssen frei von schlechtem Geruch sein. Die Knochen des Rumpfes dürfen nicht stark hervortreten. Die Läufe müssen sauber sein.

Die Haut muß gesunde Farbe (weißlich bis gelblich) mit Naturlanz aufweisen. Verfärbungen der Haut sind nicht gestattet. Die Haut muß weiter weich, nicht lederartig, ohne Federn bzw. Stopfelrückstände sein. Starke Rupfrisse sind nicht zulässig.

Gütekasse II.

Die Tiere müssen fleischig sein, d. h. mäßigen, wenn auch ungleich verteilten Ansat von Fleisch und Fett auf Brust, Rücken und Schenkeln aufweisen. Sie müssen frei von schlechtem und fremdem Geruch sein.

Stoppelrückstände sind in mäßigem Umfange zulässig, ebenso leichte Quetschungen und vereinzelte blutunterlaufene Stellen. Kupfrisse sind zulässig, dürfen jedoch nicht übermäßig auftreten.

Gütegruppe III (sogenannte abfallende Ware).

Ware, die die obengenannten Anforderungen nicht erfüllt, ist abfallende Ware, soweit sie genutztauglich ist.

§ 4.

Die Güteklassen müssen bei den Preisauszeichnungen angegeben werden.

Bei Auslandsware ist die Bezeichnung „F“ anzubringen.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Bestimmungen des § 4 des Gesetzes zur Durchführung des Verjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936.

Breslau, 12. 12. 1938. D. P. I. L. 11. (Nr. 122).

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

— Preisbildungsstelle. —

1004. Anordnung über Kleinhandelshöchstpreise für Gefrierfleisch.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. Oktober 1936 in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1936 (RGBl. 1936, S. 1141) wird für den Umfang der Provinz Schlesien verordnet:

§ 1.

1. Die Kleinhandelshöchstpreise für Gefrierfleisch werden für je 500 g wie folgt, festgesetzt:

A. Für das Gebiet der Marktgemeinschaft Beuthen und Görlitz Stadtkreis:

Bezeichnung der Ware	RM.
Roaftbeef, ohne Knochen	1,28
Filet, ausgehäutet, ohne Knochen	1,28
Schmorfleisch (Bratfleisch)	0,74
Suppenfleisch	0,68
Knochen	0,10
Falg, roh	0,50
Falg, ausgelassen	0,60

B. Für die Kreise Breslau-Stadt, Cosel D.-S., Glatz, Oleitwiz—Beuthen—Hindenburg-Land, soweit die in diesen Kreisen liegenden Ortschaften nicht zur Marktgemeinschaft gehören, Görlitz-Land, Or. Strehlitz, Habelschwerdt, Hirschberg-Stadt und -Land, Hoyerswerda, Landeshut, Leobschütz, Dppeln-Stadt, Ratibor-Stadt und -Land, Rosenbergl, Guttentag, Rothenburg D.-L., Waldenburg-Stadt und -Land.

Bezeichnung der Ware

RM.

Roaftbeef, ohne Knochen	1,25
Filet, ausgehäutet, ohne Knochen	1,25
Schmorfleisch (Bratfleisch)	0,72
Suppenfleisch	0,66
Knochen	0,10
Falg, roh	0,50
Falg, ausgelassen	0,60

C. Für die Kreise Breslau-Land, Brieg-Stadt und -Land, Bunzlau, Falkenberg, Frankenstein, Fraustadt, Freystadt, Glogau-Stadt und -Land, Goldberg, Grottkau, Grünberg, Gührau, Jauer, Kreuzburg, Lauban, Liegnitz-Stadt und -Land, Löwenberg, Lüben, Müllitz, Namslau, Neisse-Stadt und -Land, Neumarkt, Neustadt D.-S., Oels, Or. Wartenberg, Ohlau, Oppeln-Land, Reichenbach, Schweidnitz-Stadt und -Land, Sprottau, Sagan, Strehlen, Trebnitz und Wohlau.

Bezeichnung der Ware

RM.

Roaftbeef, ohne Knochen	1,23
Filet, ausgehäutet, ohne Knochen	1,23
Schmorfleisch (Bratfleisch)	0,70
Suppenfleisch	0,64
Knochen	0,10
Falg, roh	0,50
Falg, ausgelassen	0,60

2. Die Preise in Absatz 1 beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf Fleischstücke mit eingewachsenen Knochen, nicht dagegen auf Fleischstücke mit befonderer Knochenbeilage.

3. Soweit sich Fleischpreise auf Fleisch mit Knochen beziehen, erhöht sich der Kleinhandelspreis für Fleisch ohne Knochen bis zu 25 v. H.

§ 2.

Den Fleischern und sonstigen Kleinhandelsgeschäften ist der Verkauf von Gefrierfleisch allgemein gestattet.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung werden gemäß § 12 der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 22. Oktober 1936 in der Fassung vom 23. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 1141) bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Breslau, 4. 12. 1938. D. P. I. L. 11 (118).

Der Oberpräsident.

— Preisbildungsstelle. —

d) des Regierungspräsidenten.**1005. Anordnung zur Änderung der Anordnung über Fleisch- und Wurstpreise, vom 5. November 1936.****Einziger Paragraph.**

Durch Anordnung des Herrn Oberpräsidenten — Preisbildungsstelle — in Breslau vom 4. Dezember 1938 ist eine Neuregelung der Kleinhandelshöchstpreise für Gefrierfleisch erfolgt. Meine Anordnung vom 5. November 1936 — veröffentlicht in der Sonderbeilage

zu Stück 45 des Regierungsamtsblatts vom 7. November 1935 —, soweit sie die Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Gefrierfleisch (§ 1 Ziffer 2) betrifft, wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Breslau, 10. 12. 1938. G. 2 (a) — 43 — 4 a.

Der Regierungspräsident.
Preisüberwachungsstelle.

1006. Anordnung über das Meldewesen für den Bezirk der staatlichen Polizeiverwaltung Waldenburg (Schlef.).

Auf Grund der §§ 15 und 19 der Verordnung über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung) vom 6. Januar 1938 (RGBl. I, S. 13—28) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gef. Slg. S. 77) wird für den staatlichen Polizeibezirk Waldenburg (Schlef.) nachstehende Anordnung erlassen:

§ 1.

Die Inhaber von Unternehmen, die der gewerbmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden, Fremden oder Erholungssuchenden dienen (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Wohlfahrtsheime, Erholungsheime, Herbergen, Obdachlosenafyle ufm.) sowie die Leiter von Klöstern, Ordensniederlassungen, Exerzitienhäusern und Heimen von Religionsgesellschaften haben die vorgeschriebenen Melde Scheine der beherbergten Personen (§§ 15 bis 17 der Reichsmeldeordnung) soweit diese bis 23,30 Uhr eintreffen, spätestens bis 0,00 Uhr und soweit sie nach 23,30 Uhr eintreffen, spätestens bis 6,00 Uhr bei der Meldebehörde einzureichen.

Die Melde Scheine sind abzugeben:

In der Stadt Waldenburg einschl. Ortsteil Waldenburg-Alttrauer während der Dienststunden im Geschäftszimmer der Kriminalabteilung oder auf der Polizeiwache des 2. Polizeireviers und außerhalb der Dienststunden auf der Kriminalwache des Polizeipräsidiums Waldenburg (Schlef.);

in der Stadt Waldenburg, Ortsteil Waldenburg-Dittersbach und in den Gemeindebezirken Hermsdorf und Weißstein auf den Polizeiwachen der zuständigen Polizeireviere.

§ 2.

Die Inhaber oder Leiter der im § 1 genannten Beherbergungsstätten, haben das im § 19 Abs. 1 der Reichsmeldeordnung vorgeschriebene Fremdenverzeichnis in Buchform zu führen, und es, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Meldestelle des zuständigen Polizeireviers zur Abstempelung vorzulegen.

Noch vorhandene Vorräte an Fremdenbüchern alten Modells können aufgebraucht werden.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 26 der Reichsmeldeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, 3. 12. 1938. P. 2 (c) 776.

Der Regierungspräsident.

1007. Bekanntmachung betr. Ausschreibung einer Apothekenkonzession.

Die erledigte Konzession zum Weiterbetriebe der „Glückauf“-Apotheke in Neurode, Kreis Olaf, Schuhmacherstraße Nr. 17, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen neu vergeben werden.

Gelegene Bewerber fordere ich hierdurch auf, bis zum 1. Februar 1939 ihr Gesuch unter Beifügung der durch RdErl. d. MdK. vom 11. Dezember 1933 — III. a. II. 4220/33 (MBlW. II, S. 569) vorgeschriebenen Unterlagen schriftlich bei mir einzureichen. Die Vererbung hat nach einem einheitlichen, im Verlage der deutschen Apothekerzeitung, Berlin NW. 15, Kurfürstendamm 211, erhältlichen Muster zu erfolgen. Unvollständige Papiere werden k. H. zurückgeschickt. Persönliche Vorstellungen der Bewerber oder Empfang von Fürsprechern der Bewerber werden ausnahmslos abgelehnt. Bewerber, die erst nach dem Jahre 1925 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Breslau, 5. 12. 1938. M (c) 41. 8. — Neurode.

Der Regierungspräsident.

1008. Bekanntmachung betr. Buchmacher.

Auf Antrag des behördlich zugelassenen Buchmachers Herrn Wilhelm Trendel, hier, habe ich die Verlegung seiner Wettannahme-Nebenstelle IV Frankfurter Str. 113 — Leiter Buchmachergehilfe Fritz Rusch — nach der Kupferstraße 40 genehmigt.

Breslau, 9. 12. 1938. L. 6. VI. 2044.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

1009. Bekanntmachung betr. Konsul von Ecuador.

Das dem Wahl-Generalkonsul von Ecuador in Berlin, Manuel Tama Paz, am 2. Januar 1933 erteilte Exequatur ist erloschen. Tama Paz ist jetzt als Konsul von Ecuador in Zürich tätig.

Breslau, 12. 12. 1938. P. 3 (a) 2. 1. — 2.

Der Regierungspräsident.

1010. Verordnung zur Bekämpfung der Feldmäuse in den Kreisen Namslau und Trebnitz.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzblatt S. 271) wird mit Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 26. Juli 1938 — II A 3—3189 — für die Kreise Namslau und Trebnitz verordnet:

§ 1.

Die Nuzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Unterhaltspflichtigen von Deichen, Dämmen, Ufern, Straßen und Wegen einschließlich der Eisenbahnkörper und der Reichsautobahnen sind verpflichtet, die zur Bekämpfung der Feldmäuse nach § 2 angeordneten Maßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen oder ihre Durchführung zu gestatten.

§ 2.

Die unteren Verwaltungsbehörden, (der Landrat) bestimmen im Einvernehmen mit dem Pflanzenschutzamt in Breslau den Zeitpunkt, den Umfang sowie die Art und Weise der Durchführung der Bekämpfungsmassnahmen für ihren Kreis; sie schreiben im Einvernehmen mit dem Pflanzenschutzamt die anzuwendenden, von der biologischen Reichsanstalt anerkannten Bekämpfungsmittel und -verfahren vor.

§ 3.

Die Überwachung der angeordneten Massnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Massnahmen ist Folge zu leisten.

Kommen die im § 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragten nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmassnahmen auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, 13. 12. 1938.

L. 6. VI. 2126.

Der Regierungspräsident
Landwirtschaftliche Abteilung.

1011. Verordnung

zur Bekämpfung von Blattläufern, Schildläusen und anderen Obstbaum-Schädlingen während der Winterruhe.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 — RStBl. I, Seite 1143 — wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft hiermit für den östlichen Teil des Kreises Miltsch, der nach Westen durch die Gemeindegemarkung Birnbäumel, Sulau, Neudorf-Sulau, Freihufen und Lachmannshofen begrenzt ist, unter Einschluß dieser Gemeindegemarkungen verordnet:

§ 1.

Zur Bekämpfung von Blattläufern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen oder Obststräuchern verpflichtet, alle Obstbäume und Obststräucher während der Winterruhe mit Obstbaumkarbolinenum oder Obstbaumkarbolinenum emulgiert, das den Normen der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft entspricht, sachgemäß zu besprühen.

§ 2.

1. Die Überwachung der angeordneten Massnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde dem Pflanzen-

schutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Massnahmen ist Folge zu leisten.

2. Kommen die in § 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragte nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmassnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 3.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 30. April 1939 außer Kraft.

Breslau, 13. 12. 1938.

L. 6. VI. 2073.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

e) des Bezirksverwaltungsgerichts,
des Beroderschutzsamtes und des Versorgungsgerichts.

1012. Auffassung von Zahnärzten und Dentisten.

I. Wir haben beschlossen:

A. Zur Tätigkeit bei den Krankenkassen werden zugelassen:

1. für den Verteilungsbezirk I:

a) nach § 24 Abs. 2 der ZD3.

die Zahnärzte Dr. Rudi Tornow in Breslau, Dr. Manfred Williamsky in Breslau und Dr. Erich Böke in Opperau, Kreis Breslau;

b) nach § 37 Abs. 1 Nr. 1a der ZD3. vom 9. 5. 1935 (Art. 2 der ZD3. vom 12. 1. 1938) der Dentist Karl Buchs in Breslau;

2. für den Verteilungsbezirk II:

nach § 37 Abs. 1 Nr. 1a der ZD3. vom 9. 5. 1935 (Art. 2 der ZD3. vom 12. 1. 1938)

der Dentist Georg Reimelt in Großburg, Kreis Strehlen (Schlef.);

3. für den Verteilungsbezirk III:

nach § 24 Abs. 1 der ZD3.

der Zahnarzt Georg Kalkmann in Striegau;

4. für den Verteilungsbezirk IV:

nach § 37 Abs. 1 Nr. 1b der ZD3.

der Dentist Herbert Günther in Sellhammer, Kreis Waldenburg (Schlef.);

5. für den Verteilungsbezirk V:

nach § 24 Abs. 2 der ZD3.

der Zahnarzt Dr. Friedrich Kolbe in Bad Landeck mit der Zweigpraxis in Kunzendorf (Biele);

6. für den Verteilungsbezirk VI:

nach § 24 Abs. 1 der ZD3.

der Zahnarzt Dr. Anton Genau in Neumittelwalde, Kreis Groß Wartenberg;

7. für den Verteilungsbezirk VII:

nach § 24 Abs. 1 der ZD3.

der Zahnarzt Dr. Herbert Foerster in Neumarkt (Schlef.);

8. für den Verteilungsbezirk IX:

nach § 24 Abs. 2 der ZD3.

der Dentist Otto Rehagel in Ruttlau mit der Zweigpraxis in Kofersdorf;

9. für den Verteilungsbezirk XI:

nach § 24 Abs. 2 der ZD3.

die Zahnärztin Irmgard Kleist in Görzig;

10. für den Verteilungsbezirk XII:

nach § 24 Abs. 2 der ZD3.

der Dentist Kurt Hanke in Hirschberg mit der Zweigpraxis in Verbisdorf.

B. Die übrigen im Register als Zulassungsbewerber eingetragenen Zahnärzte und Dentisten werden zur Zeit nicht zugelassen.

C. Wird durch eine Anfechtung des Beschlusses zu B die Rechtskraft des Beschlusses zu A gehemmt, so dürfen gleichwohl die zugelassenen Zahnärzte und Kassenzahnärzte, die zugelassenen Dentisten wie Kassen-dentisten die Kassenpraxis ausüben, bis über die gehemmen Zulassungen endgültig beschloffen ist.

H. Wer berechtigt ist, den Beschluß zu I. anzufechten, kann sich von uns bis zum 4. Januar 1939 eine Ausfertigung des Beschlusses mit Gründen auf seine Kosten erteilen lassen.

Breslau, 7. 12. 1938.

SchN. 13, 76/38.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Oboersicherungsamt.

h) der Polizeipräsidenten

1. in Breslau:

1013.

Gefunden:

Vor etwa 6 Wochen: 1 Herrenfahrrad; 11. 11. 1938: 1 Herrenfahrrad; 19. 11.: 1 Geldbörse; 22. 11.: ein Herrenfahrrad; 25. 11.: 1 Herrenfahrrad; 27. 11.: 1 Armband; 29. 11.: 1 Teil eines Ohrringes, 1 Wellblech; 30. 11.: 1 Damenfahrrad; 1. 12.: ein Herrenfahrrad, 1 Füllhalter im Futteral, 1 Aktentasche; 2. 12.: 1 Herrenfahrrad, 1 Geldbörse, 1 Faß mit Brennstoff, 1 Fahrradlampe und 1 Paar Pedale, 1 vierradriger Handwagen, 1 Puppenwagen mit Kinder-mantel; 3. 12.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, ein Armband, 1 Bund Schlüssel, 1 Trauring, 1 Partei-abzeichen, 1 Geldbörse; 4. 12.: 1 Herrenfahrrad, eine Armbanduhr, 1 Kinderpielball; 5. 12.: 1 Herrenfahrrad, 1 silberner Ring, 1 Strickjacke, 1 Feuerzeug, 1 Schild-mütze, 1 Wollsjal, 1 Herrenhut, 1 Brille, 1 Arm-banduhr; 6. 12.: 1 Herrenfahrrad, 1 Aktentasche, ein mecher Trauring, 1 Bund Schlüssel, 1 Geldbörse, ein Schal; 7. 12.: 1 Herrenfahrrad, 1 Geldbörse, ein Schirm, 1 Stodschirm, 1 Gelbbetrag, 1 Handtasche, ein Bund Schlüssel; 8. 12.: 1 Bund Schlüssel; 9. 12.: 1 Geldbörse.

Zugelassen:

1 Jagdhund, 1 Drahthaarterrier, 1 Schäferhund, ein Dackel und 1 Kasse im Tierheim, Gaudauer Str. 127; 1 Dackel bei Ortsbauernführer Wolf, Dominium Breslau/Rathen.

Zugeflogen:

1 Wellensittich im Tierheim, Gaudauer Straße 127; 1 grüner Wellensittich bei Hedwig Kamprad, Matthias-

straße 136; 1 grüner Kanarienvogel in der Diakonissen-anstalt Bethanien, Klosterstraße 112.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweißdörper Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschöß, zu melden.

Breslau, 9. 12. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

2. in Waldenburg:

1014.

Bekanntmachung
betr. Wegebezeichnung.

Auf Vorschlag des Bürgermeisters in Weißstein erhält der vom Oberen Hartweg in nordwestlicher Richtung abzweigende Wegeteil die Bezeichnung „Hoher Weg“.

Waldenburg (Schlef.), 10. 12. 1938. III—2501—

Der Polizeipräsident.

g) anderer Behörden.

1015.

Entscheidung
betr. Grenzänderung im Kreise Trebnitz.

Mit Wirkung vom 1. April 1939 werden

- a) die Flurstücke 153/66, 152/68, 151/68, 157/68 und 159/68 der Flur 2 der Gemarkung Klein Totschen, aus dem Gemeindebezirk Klein Totschen in den Gemeindebezirk Piribischau,
- b) die Flurstücke 189/1 und 188/1 der Flur 1 der Gemarkung Luzine, aus dem Gemeindebezirk Luzine in den Gemeindebezirk Lückervitz,

eingegliedert.

Die Entscheidung erfolgt gemäß § 13 der DDB.

Die Zuständigkeit beruht auf § 36 der Ersten Durchführungsverordnung zu § 15 der Deutschen Gemeindeordnung.

Trebnitz (Schlef.), 5. 12. 1938.

R. I.: 40. VI/3.

Der Landrat.

1016.

Bekanntmachung
betr. Einziehung eines öffentlichen Weges.

Der Landwirt Franz Georg Graf von Balleström in Senditz, Kreis Trebnitz, hat den Antrag gestellt, den Fußweg von Senditz nach Volkshof (sogenannter Schulsteg) einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen, d. i. in der Zeit vom 18. Dezember 1938 bis 14. Januar 1939 einschl., zur Vermeidung des Ausschusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Der Lageplan liegt in der Zeit der Einspruchsfrist bei dem Unterzeichneten aus.

Blüchertal, 11. 12. 1938.

Der Amtsvorsteher.

1017. Entscheidung betr. Grenzänderungen im Kreise Schweidnitz.

Auf Antrag des Katasteramtes in Schweidnitz spreche ich auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Ziffer 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I, S. 393) nach Anhörung der beteiligten Gemeinden Groß Merzdorf und Klettendorf hiernit mit Wirkung vom 1. April 1939 folgende Grenzänderungen aus:

In den Gemeindebezirk Klettendorf werden folgende, bisher zum Gemeindebezirk Groß Merzdorf gehörige Parzellen aus Kartenblatt 1 eingegliedert:

Nr. 877/0.347 (Weg nach Gohlau)
in Größe von 09 a — qm,

Nr. 878/0.347 (Grenzweg mit Klettendorf)
in Größe von 40 a 08 qm,
insgesamt: 49 a 08 qm.

Die Umgemeindung erfolgt aus Zweckmäßigkeitsergründen. Eine Auseinanderziehung ist von den be-

teiligten Gemeinden nicht beantragt worden und wird auch nicht für erforderlich gehalten.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
Schweidnitz, 12. 12. 1938.
(L. S.) Der Landrat.

R. I.

4. Personalnachrichten.

1018. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

1 Justizinspektorstelle bei dem Amtsgericht in Bolkenhain,

je 1 Justizassistentenstelle bei den Amtsgerichten Sannau und Glogau,

1 Justizoberwachmeisterstelle (Hausdienstgeschäfte, Dienstwohnung) bei dem Landgericht in Neisse,

1 Justizwachmeister (Hausdienstgeschäfte, Dienstwohnung) bei dem Amtsgericht in Konstadt O.-S.
201. I — 14 — 129 Hft.

Hierzu zwei Sonderbeilagen:

Sagung des Schlesischen Sparkassen- und Giroverbandes.

Biehjuchenzpolizeiliche Anordnung betr. Tollwut.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18.

Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 51

Ausgegeben Breslau, den 17. Dezember

1938

Die mit Beschluß des Preussischen Staatsministeriums vom 29. April 1936 — I 7683/36 R. u. Pr. WiM. — V b II 4 Niederschlesf. 6. R. u. Pr. M. d. S. — IV 7621/2 — 14. April 1936 Pr. Fin. Min. — festgesetzte Satzung des Schlesischen Sparkassen- und Giroverbandes ist durch Beschluß des Verbandsvorstandes vom 12. September 1938 mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 30. Oktober 1938 — D. P. I R. 7. 206 —) geändert worden und hat nachstehende Fassung erhalten:

Satzung des Schlesischen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 1. Name, Aufbau, Rechtsnatur.

(1) Die Sparkassen des Verbandsgebietes und ihre Gewährträger (Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindliche Zweckverbände) werden zu einem Verbandsverbande mit dem Namen

„Schlesischer Sparkassen- und Giroverband“

vereinigt.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; er ist rechtsfähig kraft staatlicher Verleihung.

(3) Der Verband ist ordentliches Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und damit Untergliederung der Wirtschaftsgruppe „Sparkassen“.

§ 2. Sitz und Verbandsgebiet.

(1) Der Sitz des Verbandes ist Breslau.

(2) Das Verbandsgebiet umfaßt die Provinz Schlesien.

§ 3. Eintritt neuer Mitglieder.

(1) Eine im Verbandsgebiet neu entstehende Sparkasse wird, sobald sie errichtet ist, Mitglied des Verbandes.

(2) Bei einer Erweiterung des Verbandsgebietes werden die Sparkassen, die in dem neuen Gebiet liegen, Mitglieder des Verbandes.

(3) Neben einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse wird stets auch ihr Gewährträger Mitglied des Verbandes.

(4) Die neu hinzutretenden Sparkassen haben den Einzelanteil einzuzahlen, den der Verbandsvorstand für sie festsetzt. Er kann von ihnen ferner einen Beitrag zur Sicherheitsrücklage einfordern.

§ 4. Ausscheiden von Mitgliedern.

(1) Eine Sparkasse scheidet, sobald sie aufgelöst wird, aus dem Verbandsverbande aus.

(2) Wenn ein Teil des Verbandsgebietes abgetrennt wird, scheidet gleichzeitig die dort belegenden Sparkassen aus dem Verbandsverbande aus.

(3) Zugleich mit einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse scheidet auch ihr Gewährträger aus dem Verbandsverbande aus.

(4) An dem Abschluß des laufenden Jahres nehmen die ausgeschiedenen Mitglieder nicht teil. Ihre An-

sprüche und Verbindlichkeiten aus der bisherigen Mitgliedschaft regeln § 7 Abs. 7 und § 18 Abs. 3. Anspruch auf einen Anteil an der Sicherheitsrücklage oder auf Rückstattung etwaiger Zahlungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 oder § 18 Abs. 2 haben die ausgeschiedenen Mitglieder nicht.

§ 5. Aufgaben des Verbandes.

Der Verband hat im Rahmen dieser Satzung folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Wahrnehmung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte im Sparkassenwesen des Verbandsgebietes;
2. Herkommung des Sparkassenwesens, Förderung der Mitgliedsparkassen und Überwachung ihrer Entwicklung;
3. Unterrichtung und Beratung der Verbandsmitglieder in allen Sparkassenangelegenheiten;
4. Unterstützung der Sparkassen-Aufsichtsbehörden, insbesondere durch Erstattung von Gutachten;
5. Ausbildung und Fortbildung von Sparkassenbeamten, -angestellten und -lehrlingen;
6. Unterhaltung einer Einrichtung zur Prüfung der Mitgliedsparkassen;
7. Durchführung besonderer Maßnahmen, mit denen die Aufsichtsbehörde den Verband betraut.

§ 6. Beteteiligungen, Girozentrale.

Der Verband kann sich zur Förderung seiner Mitgliedsparkassen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an Rechtspersonen des öffentlichen Rechts beteiligen, auch allein oder zusammen mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften unter seiner Haftung eine öffentlich-rechtliche Bankanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit errichten.

§ 7. Stammkapital und Einzelanteile.

(1) Der Verband wird von seinen Mitgliedsparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet, dessen Höhe der Verbandsvorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Mitgliedsparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, die auf volle Hundert Reichsmark oder ein Vielfaches davon lauten.

(2) Der Verbandsvorstand setzt die Einzelanteile am Stammkapital entsprechend den in den einzelnen Sparkassen am 31. Dezember 1935 vorhandenen Gesamteinlagenbeständen fest.

(3) Wenn der Verbandsvorstand das Stammkapital erhöht, hat er die Einzelanteile nach dem Gesamteinlagenbestand der Mitgliedsparkassen an einem von ihm gemählten Stichtage neu festzusetzen.

(4) Bei einer Herabsetzung des Stammkapitals hat der Verbandsvorstand die Einzelanteile unter gleichzeitiger Abrundung entsprechend herabzusetzen und den Mitgliedsparkassen den Betrag, um den ihr Einzelanteil vermindert wird, auszahlen zu lassen. Wenn entstandene Verluste eine solche Auszahlung unmöglich machen, müssen die Mitgliedsparkassen den eingebüßten Betrag ohne Anrechnung auf den in § 18 Abs. 2 festgelegten Höchstbetrag ihrer Haftung tragen. Bei einer Wiederverhöhung des Stammkapitals kann die Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers eine abweichende Regelung treffen.

(5) Für neu hinzutretende Sparkassen setzt der Verbandsvorstand den Einzelanteil so fest, wie es nach dem gewählten Stichtage dem Anteil der Sparkasse an dem Gesamteinlagenbestand aller Mitgliedsparkassen entspricht. Für eine nach § 3 Abs. 1 neu hinzukommende Sparkasse kann hierbei das Vorhandensein eines Gesamteinlagenbestandes von 500 000,— RM. unterstellt werden. Um den Betrag des neuen Einzelanteils erhöht sich das Stammkapital.

(6) Der Verbandsvorstand kann die Einzelanteile entsprechend den Veränderungen der Gesamteinlagenbestände jeweils nach fünf Jahren neu festsetzen. Er hat alsdann von den Sparkassen nur den Betrag einzufordern und ihnen nur den Betrag auszahlen zu lassen, um den ihre Einzelanteile herauf- oder herabgesetzt werden. Die Einzelanteile sind nach Abs. 5 Satz 1 zu berechnen. Sie gelten vom nächsten Kalenderjahre ab.

(7) Wenn eine Sparkasse aus dem Verband ausscheidet, ermäßigt sich das Stammkapital um den Betrag ihres Einzelanteils. Die Sparkasse kann diesen Betrag frühestens zum Schluß des fünfnächsten Jahres zurückverlangen. Für Sparkassen, die infolge einer Einengung des Verbandsgebietes auscheiden, kann der Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Verbandsvorstandes eine frühere Auszahlung anordnen. Der Verband hat den bisherigen Einzelanteil vom Beginn des Jahres ab, in welchem die Sparkasse ausscheidet, mit dem Satz zu verzinsen, den die verbleibenden Mitglieder gemäß § 17 Abs. 2 als Verzinsung ihrer Einzelanteile erhalten, in keinem Falle jedoch mit mehr als 4 v. H. Der Verband kann den Einzelanteil jederzeit zurückzahlen.

(8) Wenn eine Mitgliedsparkasse eine andere übernimmt, erhöht sich ihr Einzelanteil um den Einzelanteil der übernehmenden Sparkasse.

§ 8. Deckung der Verbandsunkosten.

(1) Der Verband erhält von der Schlesischen Landesbank — Girozentrale — zur Abgeltung seiner Leistungen einen angemessenen Beitrag; seine Höhe wird von dem Verband mit der Bankanstalt vereinbart. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers. Erforderlichenfalls setzt dieser den zu leistenden Betrag fest.

(2) Ein im Haushalt des Verbandes verbleibender Fehlbedarf wird auf die Mitgliedsparkassen nach dem

Verhältnis ihrer Gesamteinlagenbestände nach dem Stande des dem Rechnungsjahr vorangehenden 31. Oktober umgelegt. Sparkassen, die im Laufe eines Rechnungsjahres als Mitglieder hinzukommen, bleiben für dieses Rechnungsjahr von der Umlage frei. Sparkassen, deren Mitgliedschaft im Laufe eines Rechnungsjahres erlischt, sind für dieses Rechnungsjahr voll beitragspflichtig. Die Aufsichtsbehörde kann besondere Fälle abweichend regeln.

(3) Für einen außerordentlichen Bedarf kann der Verband mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf den Ertrag aus Beteiligungen sowie auf das sonstige Vermögen des Verbandes zurückgreifen oder ein Darlehen aufnehmen.

§ 9. Verbandsorgane.

Organe des Verbandes sind

- a) der Verbandsvorstand,
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 10. Zusammensetzung des Verbandsvorstandes.

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden, dem leitenden Direktor der Schlesischen Landesbank — Girozentrale — und aus weiteren 10 Mitgliedern. Die Aufsichtsbehörde bestellt nach Anhörung des Verbandsvorstehers auf die Dauer von vier Jahren diese Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter, der es bei einer Verhinderung vertritt. Für die Stellvertreter gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend. Der leitende Direktor der Schlesischen Landesbank — Girozentrale — kann sich bei Verhinderung durch ein anderes Direktionsmitglied vertreten lassen. Die Mitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich.

(2) Sechs Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes von Mitgliedsparkassen, vier Mitglieder müssen im Amt befindliche Leiter von Mitgliedsparkassen sein.

(3) Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter.

(4) Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt, wenn ein Mitglied seine hauptamtliche Stellung (Abs. 2) verliert oder die Körpererschaft, bei der es tätig ist, aus dem Verbandsgebiet ausscheidet. In Zweifelsfällen entscheidet endgültig die Aufsichtsbehörde. Sie kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen, wenn sie ohne wichtigen Grund ihre Mitarbeit verjagen oder wenn sie die Verschwiegenheit nicht wahren.

(5) Wenn ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, kann die Aufsichtsbehörde den Verbandsvorstand nach Anhörung des Verbandsvorstehers unter Beachtung des Abs. 2 ergänzen. Bis dahin tritt für das ausscheidende Mitglied sein Stellvertreter ein.

§ 11. Sitzungen des Verbandsvorstandes.

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf sowie dann, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt, oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

(2) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen ist. Wenn der Verbandsvorsteher weiß, daß ein Mitglied verhindert ist, oder dies rechtzeitig erfährt, hat er dessen Stellvertreter einzuladen.

(3) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter und mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfähigkeit des Verbandsvorstandes kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, für welche diese Mindestzahl nicht gilt. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse nach § 12 Ziffer 8 bedürfen einer Mehrheit von acht Stimmen. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben, sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Verbandsvorsteher kann in geeigneten Fällen den Verbandsvorstand im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Solche Beschlüsse sind nur gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder oder — im Falle einer Verhinderung — ihre Stellvertreter der Vorlage ausdrücklich zustimmen.

§ 12. Zuständigkeit des Verbandsvorstandes.

Der Beschlußfassung des Verbandsvorstandes sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. die Berufung von Mitgliedern in die Organe der Schlesienschen Landeskreditanstalt und der Schlesienschen Landesbank — Girozentrale — sowie der sonstigen Rechtspersonen, an denen der Verband beteiligt ist, sowie die Benennung von Mitgliedern für solche Organe;
2. die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sowie die Festsetzung und Einforderung der Einzelanteile am Stammkapital und der nach § 3 Abs. 4 Satz 2 zur Sicherheitsrücklage zu leistenden Beiträge;
3. die Bestellung der stellvertretenden Verbandsvorsteher gemäß § 14 Abs. 3 und die Regelung der Zeichnungsbefugnis gemäß § 15 Abs. 2;
4. die Anstellung der leitenden Beamten und Angestellten innerhalb des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Stellenplans und nach den von ihr genehmigten Bedingungen; jedoch wird der Leiter der Prüfungsstelle mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit, oder als Angestellter durch den Verbandsvorsteher angestellt;
5. der Erlass einer Ordnung über die Zahlung von Tagesgeldern und Reisekosten; Beschlüsse dieser Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde;
6. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen, soweit es sich nicht um Kassenvorschüsse handelt;
7. die Stellungnahme zu der Umlagenberechnung, dem Haushaltsplan und der Haushaltsrechnung, die Bestimmung über die Verwendung der Einnahmen nach § 17, über eine Auszahlung nach § 7 Abs. 4, die Deckung eines außerordentlichen Bedarfs nach § 8 Abs. 3 und die Wiedereinbringung eines festgestellten Fehlbetrages nach § 18 Abs. 2 und 3;
8. die Eingehung und Aufgabe einer Beteiligung nach § 6, die Änderung der Satzung, Auflösung des Verbandes und Verwendung des nach beendeter Liquidation verbleibenden Vermögens;
9. alle sonstigen Angelegenheiten, die die Aufsichtsbehörde dem Verbandsvorstand zur Behandlung vorlegt.

§ 13. Ausschüsse.

(1) Der Verbandsvorstand kann zur Vorbereitung von Angelegenheiten, die seiner Beschlußfassung unterliegen, aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden, ihnen widerrüflich bestimmte Aufgaben übertragen und ihr Verfahren durch eine Geschäftsordnung regeln. Er kann ferner zu seiner Unterstützung beratende Ausschüsse bilden, deren Mitglieder dem Vorstande nicht anzugehören brauchen.

(2) Der Verbandsvorsteher kann den Vorsitz in den Ausschüssen jederzeit selbst übernehmen.

§ 14. Verbandsvorsteher.

(1) Die Führung des Verbandes, die Leitung des Geschäftsbetriebes und die Entscheidung in allen nicht ausdrücklich dem Verbandsvorstande vorbehaltenen Angelegenheiten hat der Verbandsvorsteher. Er ist berechtigt, an allen Vorstands- und Kreditausschüssen der Mitgliedsparzellen teilzunehmen; auf Verlangen haben ihm die Mitgliedsparzellen Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Sitzungen mitzuteilen. Der Verbandsvorsteher kann zu den Sitzungen den Leiter der Prüfungsstelle und andere geeignete Beamte und Angestellte des Verbandes hinzuziehen oder sich durch sie vertreten lassen. Er und sein Vertreter sind berechtigt, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

(2) Der Verbandsvorsteher wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Er ist Dienstvorgesetzter aller Beamten und Angestellten des Verbandes.

(3) Der Verbandsvorstand hat aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Amtszeit einen oder mehrere stellvertretende Verbandsvorsteher zu bestellen, die bei Verhinderung des Verbandsvorstehers tätig werden und die gleiche Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis haben.

§ 15. Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis.

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, fertigt die Beschlüsse des Verbandsvorstandes aus und zeichnet die vom Verbande ausgehenden Urkunden. In Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Verbandsvorstandes unterliegen (§ 12), müssen jedoch verpflichtende Erklärungen von einem weiteren Vorstandsmitglied mitgezeichnet sein.

(2) Für laufende Angelegenheiten kann der Verbandsvorstand ein besonderes Zeichnungsrecht erteilen.

§ 16. Haushaltsplan und Rechnungslegung.

(1) Der Verband ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung verpflichtet. Er hat die Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder pfleglich zu behandeln und sich auf solche Ausgaben zu beschränken, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Spätestens sechs Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres legt der Verbandsvorsteher dem Verbandsvorstand einen Haushaltsplan und eine Berechnung für die in dem kommenden Rechnungsjahre zu erhebende Umlage vor. Nach der Beratung durch den Verbandsvorstand reicht der Verbandsvorsteher den Haushaltsplan und die Umlageberechnung mit den Be-

merkung des Verbandsvorstandes der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung ein.

(4) Nach Abschluß des Rechnungsjahres stellt der Verbandsvorsteher unverzüglich die vorgeschriebene Haushaltsrechnung und einen Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes auf und läßt sie nach den bestehenden Vorschriften prüfen. Den Prüfungsbericht und den Jahresbericht legt er dem Verbandsvorstande vor und reicht alsdann beide mit dessen Bemerkungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Haushaltsrechnung und Erteilung der Entlastung ein.

(5) Die genehmigte Haushaltsrechnung und den Jahresbericht sind zu vervielfältigen und den Mitgliedern des Verbandes zuzuleiten. In alle Vervielfältigungen und Veröffentlichungen der Haushaltsrechnung und des Jahresberichts ist das abschließende Prüfungsergebnis aufzunehmen.

§ 17. Verwendung der Einnahmen, Sicherheitsrücklage.

(1) Von den dem Verbands aus seinen Beteiligungen bei der Schlesiſchen Landeskreditanstalt und der Schlesiſchen Landesbank — Girozentrale — und aus sonstigen Beteiligungen jährlich zufließenden Einnahmen wird eine Sicherheitsrücklage gebildet; bis sie die Höhe von 10 v. S. des Stammkapitals erreicht hat, ist ihr mindestens ein Zehntel des jeweiligen Jahresbetrages zuzuführen.

(2) Aus dem verbleibenden Betrage werden etwaige von den Mitgliedern gemäß § 18 Abs. 2 aufgebrauchte Beträge zurückerstattet und alsdann die Einzelanteile der Mitgliedsparkassen verginst.

§ 18. Haftung.

(1) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften den Gläubigern allein der Verband.

(2) Der Verband kann einen nach Heranziehung der Sicherheitsrücklage verbleibenden Fehlbetrag von den Mitgliedsparkassen nach dem Verhältnis ihrer Einzelanteile einfordern. Soweit diese Einforderung unter Berücksichtigung früherer Einforderungen und etwaiger nach § 7 Abs. 4 anzurechnender Beträge, aber abzüglich etwaiger nach § 17 Abs. 2 zurückerstatteter Beträge die Höhe ihres Einzelanteils übersteigt, haften an Stelle von öffentlich-rechtlichen Sparkassen ihre Gewährträger. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Mitglieder in der gleichen Weise. Ob ein Betrag als uneinbringlich anzusehen ist, entscheidet auf Antrag des Verbandes die Aufsichtsbehörde endgültig.

(3) Ausgeschiedene Mitglieder können zur Deckung eines in der Bilanz des laufenden Jahres oder der fünf folgenden Jahre auftretenden Fehlbetrages im Sinne des Abs. 2 insofern mit herangezogen werden, als die Ursache für diesen Fehlbetrag in der Zeit vor ihrem Ausscheiden oder im Jahre ihres Ausscheidens liegt; ob und inwieweit dies der Fall ist, entscheidet auf Antrag des Verbandes endgültig die Aufsichtsbehörde. Die ausgeschiedenen Mitglieder haften nur in dem Verhältnis ihres früheren Einzelanteils zu dem im Jahre ihres Ausscheidens zuletzt vorhandenen Stammkapital.

§ 19. Auflösung des Verbandes.

(1) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese ordnet die Liquidation des Verbandes an, falls nicht die oberste Landes-

behörde im Interesse des Sparkassenwesens eine anderweitige Verfügung trifft.

(2) Im Falle der Liquidation werden aus dem verbleibenden Vermögen etwaige nach § 18 Abs. 2 aufgebrauchte Beträge zurückerstattet, alsdann wird den Mitgliedsparkassen der Betrag ihrer Einzelanteile ausbezahlt. Der Rest ist zum Nutzen des Sparkassenwesens zu verwenden; über die Art der Verwendung beschließt der Verbandsvorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 20. Staatsaufsicht.

(1) Die staatliche Aufsicht über den Verband führt der Oberpräsident in Breslau.

(2) Der Aufsichtsbehörde stehen dem Verbands gegenüber die in § 34 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen aufgeführten Befugnisse zu; sie kann diese Befugnisse ganz oder zum Teil auf einen von ihr bestellten Staatskommissar übertragen.

(3) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde entstehenden besonderen Kosten trägt der Verband.

§ 21. Inkrafttreten und Änderung der Satzung.

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1938 an die Stelle der bisherigen Satzung des Schlesiſchen Sparkassen- und Giroverbandes.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sie sind in dem Amtsblatt der Regierung in Breslau bekanntzumachen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen Abweichungen von einzelnen Vorschriften der Satzung gestatten. Zur Behebung offener Mißstände und zur Anpassung an veränderte Umstände kann sie die Satzung in dem gebotenen Umfange ändern.

§ 22. Übergangsbestimmungen.

(1) Für die Festsetzung des Einzelanteils der Städtischen Sparkasse zu Breslau nach § 7 Abs. 2, 3 und 6 sowie für ihre Heranziehung zu Umlagen nach § 8 Abs. 2 werden ihr die Einlagen der Städtischen Bank zu Breslau hinzugerechnet.

(2) Solange der Verband die Öffentliche Bauparkasse für Schlesien als Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit betreibt, wird die Direktion der Bauparkasse vom Verbandsvorsteher bestellt. Die Direktion ist eine öffentliche Behörde; sie führt ein Siegel mit der Umschrift „Öffentliche Bauparkasse für Schlesien“. Das Vermögen der Bauparkasse ist von dem übrigen Verbandsvermögen getrennt als Sondervermögen zu verwalten. Für die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Bauparkasse gelten die vom Verbandsvorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde festgesetzten Bestimmungen.

(3) Die bisher dem Verbands angehörigenden Gemeinden, die nicht Gewährträger einer Sparkasse sind, scheiden mit Wirkung vom 31. Dezember 1935 aus dem Verbands aus. Ihre Ansprüche aus der bisherigen Mitgliedschaft bestimmen sich nach der bisherigen Satzung.

Breslau, den 13. Dezember 1938.

Schlesiſcher Sparkassen- und Giroverband.
Der Verbandsvorsteher.

Di/As.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 51

Ausgegeben Breslau, den 17. Dezember

1938

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Tollwut.

Am 9. Dezember 1938 ist bei einem aus Görlitz, Kreis Dels, in die hiesige Tierklinik eingelieferten und bald darauf verendeten Hunde amtstierärztlich Tollwutverdacht festgestellt worden. Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. 1909, S. 519) wird zum Schutze gegen die Tollwut mit Ermächtigung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) In dem Ortspolizeibezirk Breslau — also auch einschl. der eingemeindeten Orte — sind die Hunde bis auf weiteres festzuliegen (anzuketten oder einzusperrn).

(2) Als „eingesperrt“ gelten Hunde auch dann, wenn sie sich, ohne sonst angekettet oder mit Maulkörben versehen zu sein, in Höfen oder Gärten befinden, die ständig durch eine feste, ununterbrochene Umzäunung derartig abgeschlossen sind, daß einerseits den darin befindlichen Hunden ein Entweichen aus den umschlossenen Flächen, andererseits fremden Hunden ein Eindringen dauernd unmöglich ist.

(3) Die Voraussetzungen des Abs. 2 liegen insbesondere nicht vor, wenn die Umzäunung Türen, Tore oder sonstige zum Verkehr bestimmte Durchgänge aufweist, die nicht durch Schlösser, Riegel, Sperrbalken oder ähnliche Vorrichtungen fest abgeschlossen werden können.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so sind auch die Hunde in Höfen und Gärten festzuliegen, d. h. anzuketten oder besonders einzusperrn.

§ 2.

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

§ 3.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Stadtkreis Breslau ist nur mit Genehmigung des Polizeipräsidenten nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Abfuhr und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen unterworfen, die für ihn z. B. der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren. Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem ge-

fährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Unterfuhrung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde nach außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorb versehen sind und an der Leine geführt werden.

§ 4.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen wird unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angefuhrert und mit einem sicheren Maulkorb versehen sind.

§ 5.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizeihunden im Dienste ohne Maulkorb und Leine wird gestattet. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen die Hunde jedoch den Sperrvorschriften.

Diensthunde der Kriegsblinden können während des dienstlichen Gebrauchs auf der Straße ohne Maulkorb geführt werden und auch in öffentlichen Lokalen ohne Maulkorb zugelassen werden.

Die Hunde müssen sich stets angefuhrert und auch bei längerem Verweilen in einem Lokal immer angeleint bei ihren Führern befinden.

§ 6.

Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider frei umherlaufend angetroffen werden, sind sofort zu töten.

§ 7.

An allen Ausgängen der Stadt und den gesperrten eingemeindeten Ortschaften sowie an den Ausgängen der Bahnhöfe und Schiffsanlegestellen sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

§ 9.

Diese Anordnung ist mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in der Tagespresse in Kraft getreten. Die Hundesperre gilt als bis auf weiteres verhängt. Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die Gefahr beseitigt ist, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der die Sperre begründenden Wahrnehmungen.

Breslau, den 15. Dezember 1938.

Der Polizeipräsident.

W. 6/38.